

Satzung von „Iranian Student Association“ in Aachen

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Iranian Student Association“ (ISA-Aachen).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

§2 Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs.2 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), insbesondere §52 Abs. 2 Punkt 7 der AO.

2. Der Verein bezweckt:

- a) Hilfestellung bei studentische Angelegenheiten und bei der Weiterbildung.
- b) Erhaltung und Förderung der Beziehungen zum Heimatland und Pflege der internationalen Verständigung und des kulturellen Austauschs.

Zu a) Orientierungshilfe der Studenten durch Informationsveranstaltungen für alltägliche Angelegenheiten z.B. Hilfestellung bei der Wohnungssuche, Seminare und Vorträge im Bereichen Bewerbung, Berufsausbildung und universitäre Weiterbildung.

Zu b) Durchführung und Unterstützung allgemeiner iranischer Kulturveranstaltungen z.B. Literaturforum, Traditionelle und Nationale Feste, Förderung der Integration durch unterschiedliche Veranstaltungen.

3. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden wie folgt aufgebracht:

- (a) Beitrittsgebühren
- (b) Mitgliedsbeiträge
- (c) Erlöse aus Veranstaltungen
- (d) Spenden, Sponsoring
- (e) Zinsen von Vereinskonten

4. Der Verein übt keine politischen Aktivitäten aus. Insbesondere sind jegliche politischen Zusammenkünfte, Demonstration oder Kundgebung für oder gegen die derzeitige Regierung des Irans verboten.

5. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Gewaltfreiheit und Chancengleichheit. Er wird niemanden wegen seiner Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Alter in irgendeiner Weise diskriminieren oder die Eignung zur Mitgliedschaft davon abhängig machen. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dort Personen diskriminiert werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit der Vereinigung wird durch folgende Punkte zusätzlich gewährleistet:

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es dürfen keine Personen oder keine Gruppe durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Wenn diese Ausgaben oder Vergütungen mindestens eine von den zwei unteren Voraussetzungen erfüllen, muss die Auszahlung durch die ordentlichen Mitglieder abgestimmt werden.

(a) Voraussetzungen:

(a.1) Die Gesamtauszahlung beträgt mehr als 1000€.

(a.2) Die Gesamtauszahlung beträgt mehr als 40% des Geldvermögens des Vereins zum Zeitpunkt der Abstimmung. Relevant sind hierbei die Barmittel, die auf dem Bankkonto des Vereins zur Verfügung steht. Eine Bestätigung des/der Kassenprüfers/in ist erforderlich.

(b) Gesetzeskommentare:

(b.1) Die eingeschätzte Gesamtauszahlung muss alle Kosten der Veranstaltung nach der Bestätigung des/der Kassenprüfers/-in abdecken.

(b.2) Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. (Die Wahl muss in einer Mitgliederversammlung oder per E-Mail stattfinden. Gültig sind die hinterlassenen E-Mail-Adressen der ordentlichen Mitglieder, welche bei Antragstellung zur Aufnahme im Verein dem Vorstand vorgelegt wurden.)

§4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme:

(a) Jede/r RWTH Aachen, FH Aachen, Hochschule für Musik und Tanz Köln (Abteilung Aachen) oder Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (Abteilung Aachen) ordentlich eingeschriebene Studierende/r und jede/r wissenschaftliche Mitarbeiter/in, der/die im deutschen Teil der Städteregion Aachen arbeitet, können als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Der Antrag für ordentlichen Mitglieder muss wie das angehängte Formular nachgewiesen werden. (Anhang 1)

(b) Die Anfrage der Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft darf wegen der Mitgliedschaft des Bewerbers in Vereinen oder Gruppen, deren Aktivitäten nach Gesetze von Deutschland illegal sind, direkt von dem Vorstand abgelehnt werden.

(c) Jede/r RWTH Aachen, FH Aachen, Hochschule für Musik und Tanz Köln (Abteilung Aachen) oder Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (Abteilung Aachen) Studierende/r oder wissenschaftliche Mitarbeiter kann als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung und durch einen Bescheid zum Einverständnis mit der Satzung des Vereins. Sie bedarf jedoch nicht der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Antrag für außerordentlichen Mitglieder muss wie das angehängte Formular nachgewiesen werden. (Anhang 2)

(d) Ehrenmitglieder der Vereinigung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss aufgenommen.

Der Antrag für Ehrenmitglieder muss wie das angehängte Formular nachgewiesen werden. (Anhang 3)

(e) Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung müssen überwiegend immatrikulierte Studierende der RWTH Aachen sein.

2. Rechte und Pflichten:

- (a) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Mitgliedschaft.
- (b) Die ordentlichen Mitglieder besitzen Antrags (§8. Abs. 8), Rede- (§6. Abs. 11 (2)) und unbeschränktes Stimmrecht (§8 Abs. 9) und können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (c) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (d) Ehrenmitglieder haben Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der - Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen befreit.
- (e) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Mitgliedern kann auf ihren Antrag hin durch den Vorstand die Zahlung gestundet oder erlassen werden.
- (f) Die außerordentlichen Mitglieder können freiwillig die Beitrittsgebühren bezahlen. Beim freiwilligen Zahlen der Beitrittsgebühren eines Semesters bekommen sie die vom Vorstand festgelegten Zugunsten für die ordentlichen Mitglieder (z.B. Ermäßigungen).

3. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) durch den Tod
- (b) durch Austritt, der durch schriftlichen Anzeige an den Vorstand erfolgt
- (c) durch Ausschließen Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde zulässig. Bei Beitragsrückständen (§4 Abs. 2(e)) ergeht eine schriftliche Mahnung. Bei Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen kann die Streichung aus der ordentlichen Mitgliederliste erfolgen, wobei sich die Vereinigung alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält.
- (d) die ordentliche Mitgliedschaft erlischt 6 Monate nach dem Exmatrikulieren.
- (e) Die ordentlichen Mitglieder müssen mindestens zu einer von drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen erscheinen, ansonsten kann der Vorstand über die Erlöschung der ordentlichen Mitgliedschaft entscheiden.

4. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an die Vereinigung und deren Vermögen. Sämtliches in Händen befindliches Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

§5 Organe und Einrichtungen

Organe der Vereinigung sind:

1. Der Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Der/Die Kassenprüfer/in
4. Mitgliederversammlung
5. Alle sozialen Netzwerke (Facebook, Instagram, ...)
 - 5.1. Jegliche Aktivitäten des Vereinsvorstands und dessen der Vereinsmitglieder in allen sozialen Netzwerken des Vereins werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungen durchgeführt. Die Verordnungen der sozialen Netzwerke des Vereins richten sich gemäß Vereinssatzung und dienen somit als Ergänzung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus mindestens einem ordentlichen Mitglied und höchstens drei ordentlichen Mitgliedern. Sie alle vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jedes Jahr (zu Beginn des Sommersemesters) in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur in dem Fall, dass die Anzahl der Kandidaten weniger als 3 ist, kann jemand zum dritten Mal in der Folge zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Wahl bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 1 Jahr.
4. Der Erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 4 ordentlichen Mitgliedern. Sie bedarf nicht einer offiziellen Eintragung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jedes Semester (zu Beginn des Semesters) in der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur in dem Fall, dass die Anzahl der Kandidaten weniger als 4 ist, kann jemand zum dritten Mal in der Folge zum erweiterten Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt 6 Monate.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen die besonderen Aufgaben des Vorstandes (§6 Abs. 10 und Abs. 11) unter sich verteilen und ihre besonderen Aufgaben spätestens in 2 Wochen nach der Wahl bekannt geben. Änderung der Aufgaben ist zulässig und muss spätestens 2 Wochen nach der Änderung bekannt gegeben werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle müssen spätestens in einer Woche angefertigt werden und für alle ordentlichen Mitglieder erreichbar sein.
8. Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Im Falle des Rücktritts mehr als ein Vorstandmitglied ist der Rücktritt an Vollversammlung zu richten. Nach dem Rücktritt (von dem zuständigen Organ) kann ein nichtgewählter Kandidat der vorherigen Wahlen mit den meisten Stimmen vorübergehend bis zur nächsten Wahl zum Vorstand (als Vorstand §5 Abs.1. Oder erweiterter Vorstand §5 Abs.2) gewählt werden, ansonsten ist spätestens in 3 Wochen eine Neuwahl anzusetzen.
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes entheben. Die Enthebung erfolgt durch einen entsprechenden Antrag (§8 Abs. 7) und Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Die Enthebung tritt mit einer Neuwahl der Nachfolger in Kraft.
10. Der Vorstand vertritt die Vereinigung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:
 - (a) Die Geschäftsleitung der Vereinigung.
 - (b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.
 - (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - (d) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.
 - (e) Durchführung einer wöchentlichen Sitzung zur Besprechung und Bearbeitung verschiedener Themen des Vereins. Diese ist für alle ordentlichen Mitglieder zugänglich. Die Mitglieder haben hier das Rederecht jedoch kein Stimmrecht. Im Notfall darf das Rederecht der Teilnehmer beschränkt werden, damit die Anordnung geschaffen werden kann. Der Ort und die

Zeit der Sitzungen sollen für die Funktionsdauer des Vorstandes festgelegt und allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- (f) Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes.
- (g) Anträge bearbeiten und an den Vorstand weiterleiten.
- (h) Aktualisierung der Internet- und Facebook-Seite der Vereinigung.
- (i) Die Post bearbeiten, antworten oder an das zuständige Organ weiterleiten.
- (j) Nach der Beendigung des Amtes, Erfolgt durch die Amtsübergabe, das Übergeben der Sachen aller Art und Unterlagen, die während des Amtes im Besitz eines Vorstandsmitgliedes sind, dem Nachfolger oder dem Vereinsarchiv.
- (k) Archivieren der Wahlunterlagen und bezügliche Vollmachten der letzten zwei Jahre. (Schriftlich und per E-Mail)
- (l) Archivieren der finanziellen Unterlagen der letzten fünf Jahre. (Schriftlich und Virtuell)
- (m) Die aktuelle Liste der ordentlichen Mitglieder muss allen ordentlichen Mitgliedern spätestens ein Monat nach der Mitgliederversammlung per E-Mail mitgeteilt werden.

11. besondere Aufgaben einzelner Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes:

a) Vorstand

(1) Vertreter

- Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Unterschrift einer der drei Vertretern, in finanziellen Angelegenheiten einer der drei Vertreter und des Kassenwarts.
 - Der/Die Vertreter/in sorgt für Zusammenarbeit zwischen den Organen.
- (2) Leiten der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung. Im Notfall darf das Rederecht der Teilnehmer beschränkt werden, damit die Anordnung geschafft werden kann.
- (3) Sind für Inhalte der Internetseite verantwortlich

b) Erweiterter Vorstand

- Die Daten des Vereinskontos und die Kontokarten bleiben bei dem Kassenwart.
- Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße finanzielle Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.
- Der Kassenwart muss alle Geschäftsführungen archivieren und für eine Kassenprüfung erkennbar machen.

§7 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Semester (6 Monaten) gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Wahl bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Der Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig ein Vorstandsmitglied sein.
3. Insihgeschäfte müssen vor der Ausführung dem Kassenprüfer Bescheid gesagt werden.
4. Der Kassenprüfer hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Bericht muss folgende Punkte beinhalten:
 - (a) Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegungen und satzungsgemäße Verwendungen der Vereinsmittel.
 - (b) Prüfung der Kasse nach Missbräuchen.
 - (c) Berichten aller Insihgeschäften.
5. Das Bericht muss zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung präsentiert werden.

6. Wenn kein ordentliches Mitglied sich für das Amt Kassenprüfer bereitstellt, kann ein Kassenprüfer außerhalb der Vereinigung gewählt werden.

7. Kassenprüfer/in ist der/die Kontoinhaber/in der E-Mail-Adresse <kassenpruefer@isa-aachen.de>, um die Mitglieder über die finanzielle Lage des Vereins zu informieren.

§8 Mitgliederversammlung

1. Zum Anfang jedes Semesters findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Der Termin muss drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Händen des Vorstandes sein.

4. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wird es durch den Vorstand einen neuen Termin für mindestens eine Woche später bekannt gegeben. Diese Mitgliederversammlung ist dann auf jeden Fall Beschlussfähig.

6. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

(a) Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers (§7 Abs. 3 und 4).

(b) Neuwahl der Mitglieder von Vorstand und Kassenprüfer.

(c) Entlastung und Amtsübergabe von Vorstand und Kassenprüfer.

(d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder (§4 Abs. 2 (e) und (f)).

(e) Vorstellung und Anerkennung der ordentlichen Mitgliedschaften.

(f) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(g) Andere Anträge.

7. Anträge sind zur Tagesordnung genehmigt, wenn sie von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied beantragt werden.

8. Jedes Mitglied darf maximal einen Antrag stellen (Abs. 7).

9. Zur Wahl können nur ordentliche Mitglieder abstimmen, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind.

Die abwesenden Mitglieder dürfen ihr Wahlrecht durch eine Vollmacht vorlegen. Das Vollmachtsformular muss wie die angehängte Vorlage schriftlich oder per E-Mail nachgewiesen werden. Gültig sind die hinterlassenen E-Mail-Adressen der ordentlichen Mitglieder, welche bei Antragstellung zur Aufnahme im Verein dem Vorstand vorgelegt wurden. (Anhang 4)

Die neuen ordentlichen Mitglieder, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wurden, haben kein Wahlrecht an dieser Mitgliederversammlung.

10. Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitglieder (§8 Abs.9) beschlossen werden. Die Änderungen müssen ab Ende dieser Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Alle anderen Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

11. In dringenden Fällen kann auf Antrag einer einfachen Mehrheit des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder oder dem Kassenprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für diese Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe zwei Wochen vorher an die Mitglieder erfolgt.

12. Alle offiziellen und öffentlichen Veranstaltungen mit einer Zielgruppe außerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder der sozialen Netzwerke des Vereins müssen bei der Mitgliederversammlung mindestens mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Wahl darf auch per E-Mail stattfinden. Gültig sind die hinterlassenen E-Mail-Adressen der ordentlichen Mitglieder, welche bei Antragstellung zur Aufnahme im Verein dem Vorstand vorgelegt wurden.

13. Alle offiziellen Veranstaltungen mit ein/e oder mehreren Gastredner/innen außerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder der sozialen Netzwerke des Vereins müssen nach der Zustimmung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes bei der Mitgliederversammlung mindestens mit 2/3 Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Wahl darf auch per E-Mail stattfinden. Gültig sind die hinterlassenen E-Mail-Adressen der ordentlichen Mitglieder, welche bei Antragstellung zur Aufnahme im Verein dem Vorstand vorgelegt wurden. In diesem Fall sind nur die beantworteten E-Mails mit der Stimmabgabe als Wahl zu berücksichtigen.

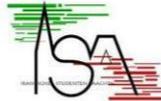
§9 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann in der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheitsbeschluss erfolgen.

2. Beim Auflösen oder Aufheben des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Bonyade Kudak Deutschland e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Aachen, 16.10.2020

Antrag für **ordentliche** Mitgliedschaft in
Iranian Student Association
(ISA-Aachen) e.V.



فرم درخواست عضویت **فعال** در
انجمن دانشجویان ایرانی آخن

D

Name: نام خانوادگی:

Vorname: نام:

Universität: دانشگاه محل تحصیل:

Email-Adresse: آدرس پست الکترونیک:

Voraussichtliches Studiumsende: تاریخ احتمالی اتمام تحصیل:

Matrikelnummer: شماره عضویت دانشگاه:

Motivation : انگیزه برای عضو شدن:

In welchem Bereich interessieren Sie sich für eine
Zusammenarbeit? (optional)

در چه زمینه ای علاقه به فعالیت دارید؟ (اختیاری)

- Vorbereitung von offiziellen Veranstaltungen
- Vorbereitung sportlicher Veranstaltungen
- Vorbereitung kultureller und wissenschaftlicher
Veranstaltungen
- Facebook
- Website

- تدارک برنامه های رسمی
- تدارک برنامه های ورزشی
- تدارک برنامه های فرهنگی و علمی
- کمک در اداره پیج فیس بوک
- کمک در اداره وبسایت

Mit dem Unterschreiben dieses Antrags erklärt der Bewerber
sein Einverständnis mit der Satzung der Vereinigung.

امضا کردن درخواست عضویت فعال در انجمن به معنای پذیرفتن تمامی شروط
اساسنامه انجمن می باشد.

Nach der Satzung muss der Antrag in der
Mitgliederversammlung abgestimmt werden und erst danach
ist die Mitgliedschaft offiziell.

مطابق با اساسنامه، درخواست عضویت باید در مجمع عمومی به رای گذاشته شود و
پس از آن عضویت متقاضی رسمیت پیدا می کند.

Ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Exmatrikulieren
von einer der Aachener Hochschulen.

عضویت فعال با پایان تحصیلات و یا خروج از تحصیل در یکی از دانشگاه های آخن
به پایان می رسد.

Das Mitglied ist verpflichtet, das Ende seines Studiums bzw.
Ende seiner ordentlichen Mitgliedschaft dem Vorstand
Bescheid zu geben.

اعضای فعال موظف هستند که پایان تحصیلات و یا پایان عضویت فعال خود را به
اطلاع هیئت مدیره برسانند.

Mitglied kann jederzeit mit einem schriftlichen Antrag oder
einer dem Vorstand bekannten E-Mail an den Vorstand von
der Vereinigung austreten.

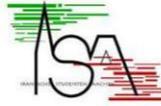
عضو می تواند هر زمان از طریق ارائه درخواست کتبی یا ایمیل ثبت شده به هیئت
مدیره از انجمن خارج شود.

Ort , Datum / شهر، تاریخ

Unterschrift / امضا

Anhang 2

Antrag für **außerordentliche** Mitgliedschaft in
Iranian Student Association
(ISA-Aachen) e.V.



فرم درخواست عضویت عادی در
انجمن دانشجویان ایرانی آخن

A

Name: نام خانوادگی:

Vorname: نام:

Universität: دانشگاه محل تحصیل:

Email-Adresse: آدرس پست الکترونیک:

Voraussichtliches Studiumsende: تاریخ احتمالی اتمام تحصیل:

Matrikelnummer: شماره عضویت دانشگاه:

Motivation (optional): انگیزه برای عضو شدن (اختیاری):

Mit dem Unterschreiben dieses Antrags erklärt der Bewerber sein Einverständnis mit der Satzung der Vereinigung.

Außerordentlichen Mitgliedschaft endet mit dem Exmatrikulieren von einer der Aachener Hochschulen.

Das Mitglied ist verpflichtet, das Ende seines Studiums bzw. Ende seiner außerordentlichen Mitgliedschaft dem Vorstand Bescheid zu geben.

Mitglied kann jederzeit mit einem schriftlichen Antrag oder einer dem Vorstand bekannten E-Mail an den Vorstand von der Vereinigung austreten.

امضا کردن درخواست عضویت عادی در انجمن به معنای پذیرفتن تمامی شروط اساسنامه انجمن می باشد.

عضویت عادی با پایان تحصیلات و یا خروج از تحصیل در یکی از دانشگاه های آخن به پایان می رسد.

اعضای عادی موظف هستند که پایان تحصیلات و یا پایان عضویت عادی خود را به اطلاع هیئت مدیره برسانند.

عضو می تواند هر زمان از طریق ارائه درخواست کتبی یا ایمیل ثبت شده به هیئت مدیره از انجمن خارج شود.

Ort , Datum / شهر، تاریخ

Unterschrift / امضا

Anhang 3

Antrag für **Ehrenmitglieder** in
Iranian Student Association
(ISA-Aachen) e.V.



فرم درخواست عضویت افتخاری در
انجمن دانشجویان ایرانی آخن

E

Name: نام خانوادگی:

Vorname: نام:

Universität: دانشگاه محل تحصیل:

Studienbereich: رشته تحصیلی:

Email-Adresse: آدرس پست الکترونیک:

Arbeitstitel (optional): شغل (اختیاری):

Motivation : انگیزه برای عضو شدن:

Mit dem Unterschreiben dieses Antrags erklärt der Bewerber sein Einverständnis mit der Satzung der Vereinigung.

Mitglied kann jederzeit mit einem schriftlichen Antrag oder einer dem Vorstand bekannten E-Mail an den Vorstand von der Vereinigung austreten.

امضا کردن درخواست عضویت افتخاری در انجمن به معنای پذیرفتن تمامی شروط اساسنامه انجمن می باشد.

عضو می تواند هر زمان از طریق ارائه درخواست کتبی یا ایمیل ثبت شده به هیئت مدیره از انجمن خارج شود.

Ort , Datum / شهر، تاریخ

Unterschrift / امضا

وکالتنامه (Vollmacht)

بدینوسیله اینجانب خانم / آقای..... به شماره عضویت فعال..... در انجمن دانشجویان ایرانی آخن به استناد پاراگراف شماره ۸ بند ۹ اساسنامه ایزا مصوب مجمع عمومی ایزا مورخ ۲۵/۱۰/۱۹۲۰ به خانم / آقای..... وکالت میدهم که به عنوان وکیل و نماینده اینجانب در انتخابات و یا رای گیری در موارد مذکور در جدول ذیل که با درج عنوان آری به تایید اینجانب رسیده است حضور یافته و رای و یا آرای اینجانب را به صورت محرمانه توسط برگه رای رسمی ایزا اعمال نماید. لذا هر گونه اعتراض بعدی از طرف اینجانب نسبت به موارد رای گیری مذکور غیرقابل قبول می باشد.

این وکالتنامه در سه نسخه کتبی و یا دیجیتالی (از طریق ایمیل) تهیه گردیده و یک نسخه آن متعلق به اینجانب ، نسخه دوم متعلق به وکیل اینجانب خانم / آقای..... و نسخه سوم متعلق به هیئت مدیره محترم ایزا می باشد.

در صورت ابلاغ این وکالتنامه به وسیله ایمیل ، اعتبار این وکالتنامه صرفاً منوط به ارسال آن از طریق ایمیل رسمی ثبت شده اینجانب در ایزا و دریافت نسخه کپی ایمیل مذکور توسط وکیل اینجانب می باشد.

شماره ردیف	موارد رای گیری	تاریخ برگزاری	وکیل حق رای دارد (آری)	وکیل حق رای ندارد (خیر)
۱	انتخاب اعضای حقوقی انجمن			
۲	انتخاب اعضای حقیقی انجمن			
۳	انتخاب بازرس مالی انجمن			
۴	انتخاب اعضای حقوقی انجمن در صورت کشیده شدن به دور دوم و یا تجدید انتخابات مذکور			
۵	انتخاب اعضای حقیقی انجمن در صورت کشیده شدن به دور دوم و یا تجدید انتخابات مذکور			
۶	انتخاب بازرس مالی انجمن در صورت کشیده شدن به دور دوم و یا تجدید انتخابات مذکور			
۷	اصلاحات و تغییرات اساسنامه انجمن			
۸	سایر موارد با ذکر عنوان :			
۹	همه ی موارد ۱ تا ۸			

توجه: ضروری است در مواردی که وکیل حق رای ندارد عبارت **خیر** درج شود. هر گونه **خط خوردگی** موجب ابطال وکالتنامه می شود.

*** در صورت ارسال این وکالتنامه توسط ایمیل رسمی موکل و فرستادن آن به ایمیل هیئت مدیره ایزا و همچنین به ایمیل وکیل ، الزامی به تکمیل بخش امضا نمی باشد.***

امضای موکل
شهر ، تاریخ
امضای وکیل
شهر ، تاریخ
این قسمت توسط هیئت مدیره ایزا تکمیل می گردد.
تاریخ وصول وکالتنامه
نام و نام خانوادگی عضو هیئت مدیره دریافت کننده وکالتنامه.....
امضای عضو هیئت مدیره دریافت کننده وکالتنامه